

**2175/AB-BR/2005**

---

**Eingelangt am 28.12.2005**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit und Frauen

## Anfragebeantwortung



An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0139-I/3/2005

Wien, am 23. Dezember 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 2366/J-BR/2005 der Bundesräte Wiesenegg und  
GenossInnen wie folgt:**

### **Fragen 1 und 2:**

Grundsätzlich ist der Trennung von Leistungserbringer/innen (z.B. Krankenanstalten) und Finanziers (z.B. Gemeindeverbunden) für die Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung nichts entgegen zu setzen. Eine Eingliederung von Bezirkskrankenhäusern in eigene Betriebsgesellschaften führt nicht automatisch dazu, dass auf regionale Bedürfnisse der Gesundheitsversorgung nicht mehr Bedacht genommen werden kann.

Aufgrund § 18 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes ist jedes Land verpflichtet, im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Kranken-

anstalten Krankenanstaltenpflege für anstaltsbedürftige Personen sicherzustellen. Es ist davon auszugehen, dass alle Länder ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, um die gesundheitliche Versorgung des ländlichen Raumes sicherzustellen.

**Fragen 3 und 4:**

In zahlreichen Verhandlungsrunden auf Beamt/innen- und Expert/inn/enebene im Herbst dieses Jahres und in politischen Verhandlungsrunden mit den Vertreter/innen der einzelnen Bundesländer und der Sozialversicherung wurden die Inhalte des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2006 (ÖSG 2006) akkordiert. Der ÖSG 2006 wurde am 16. Dezember 2006 von der Bundesgesundheitskommission beschlossen, tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und wird alsdann ab Konstituierung der Landesgesundheitsfonds umgesetzt.

Das BMGF wurde von den Ländern darüber informiert, dass die legislativen und organisatorischen Vorarbeiten zur Einrichtung der Gesundheitsplattformen auf Länderebene bereits weitgehend abgeschlossen sind und die Gesundheitsplattformen mit Anfang nächsten Jahres – wie in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegt – ihre Arbeiten aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin